



Gewässerordnung des AV Liblar e. V.

(Gültig ab: 01. Januar 2015)

1. Allgemeines

a) Die folgenden Bestimmungen gelten in Verbindung mit dem LFischG und der LFischVO NRW, dem Pachtvertrag Fischereirecht Liblarer See, sowie der Satzung des AV Liblar e.V. (AVL).

b) Durch den Vorstand beschlossene Änderungen oder Ergänzungen werden am Angelheim per Aushang bekannt gegeben, ggf. den Mitglieder schriftlich mitgeteilt und gelten nach vierwöchiger Frist als bekannt.

2. Fangbeschränkungen

Art	Mindestmaß	Anzahl/Tag ¹⁾	Schonzeiten
Aal	50 cm /	2	
Hecht	50 cm	2	01.02. bis 30.04.
Zander	45 cm	2	01.04. bis 31.05.
Karpfen	35 cm	2	
Schuppenkarpfen	45 cm	2	
Schleie	30 cm	2	
Weißfisch	/	10 ²⁾	

1) 00:00 – 24:00 Uhr

2) nur bei Verwendung als Köderfisch!

Wels und Graskarpfen unterliegen keiner Fangbeschränkung. Sie sind jedoch in die Fangliste einzutragen.

Merke: Bitterlinge, Elritze, Schmerle, Schlammpeitzger, Gründling, Stichling, Moderlieschen, Schneider und alle Muscheln sind ganzjährig geschützt.

3. Auflagen beim Angeln

a) Vor Beginn des Angelns ist das jeweilige Datum in die Fangliste einzutragen.

b) In der Schonzeit gefangene oder untermassige Fische sind, wenn sie mit dem Kescher dem Wasser entnommen werden, auf eine geeignete Unterlage zu legen, nur mit nasser Hand anzufassen, vorsichtig vom Haken zu lösen und sofort wieder schonend zurückzusetzen.

c) Gefangene massige Fische sind schnell und waidgerecht zu töten und vor dem Weiterangeln in die Fangliste einzutragen. In die Fangliste werden nur entnommene Fische eingetragen.

d) Die Hälterung von lebenden Fischen im Setzkescher ist verboten.

e) Ausgelegte Angelruten dürfen nicht verlassen werden.

f) Angelplätze sind sauber zu halten; das Zelten und Feuer machen ist nicht erlaubt. Ein Angelschirm mit Überwurf, ohne Bodenplane, als Wetterschutz sowie ein Angelstuhl sind erlaubt.

g) Andere Angler sind nicht zu behindern. Beim Angeln vom Boot aus hat der später Ankommende auf Verlangen einen Abstand von mindestens 40 m einzuhalten.

h) Von eingefriedeten Grundstücken, die nicht zum Pachtgelände des AV Liblar gehören, darf nicht geangelt werden.

i) Das Betreten, Beangeln oder Befahren (mit Boot) der Laich- und Schonbezirke ist verboten.

j) Das Entfernen, Beschneiden, Zerstören der Vegetation ist verboten.

k) Zum Angeln auf dem See dürfen nur vereinseigene Boote benutzt werden.

l) Bootsangler haben von besetzten Uferangelplätzen einen Mindestabstand von 40 m einzuhalten.

m) Auf Segel- und Paddelboote und insbesondere auf Schwimmer ist Rücksicht zu nehmen.

n) Die Bootsbenutzung ist Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr nur mit Schwimmnachweis und in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines volljährigen Bevollmächtigten erlaubt. Ausnahmen genehmigt der Jugendwart.

o) Mit den Eisenbooten ist das Anlegen am Ufer nur an den Stegen am Angelheim, am Schlauch oder am Marianengraben erlaubt. Dort ist das Wasser tief genug, um Beschädigungen am Boden der Boote zu vermeiden. Es dürfen maximal jeweils 3 kleine Boote an den Stegen im Schlauch oder im Marianengraben anlegen. Kurzfristig, z.B. zum Fang von Köderfischen, ist auch das Anlegen mit einem zusätzlichen großen Eisenboot im Marianengraben erlaubt.

Mit dem GFK-Boot darf außer an den Stegen auch am Ufer angelegt werden, jedoch nicht zum Karpfenangeln. Mit den 3 Kunststoffbooten ist das Anlegen am Ufer und an den Stegen gestattet, jedoch nicht außerhalb der Stege im Schlauch oder im Marianengraben.

p) Durchgehendes Angeln an einer Stelle ist auf 3 Nächte begrenzt.

q) Angelmontagen dürfen mittels Boot nur max. 100 m in den See ausgebracht werden.

4. Fanggeräte und Köder

a) **Erlaubt sind:** 2 Handangeln mit Grund- oder Posenmontagen mit jeweils nur einem Haken **oder** eine Spinnrute unter Verwendung handelsüblicher Kunstköder mit einem oder mehreren Zwillings- oder Drillingshaken oder eine Fliegenrute mit 1 Haken.

b) Lebende Köderfische dürfen nicht mitgeführt und nicht zum Fang von Fischen verwendet werden. Werden Köderfische benötigt, dürfen diese nur aus demselben Gewässer besorgt werden.

c) Das Anfüttern ist ausschließlich beim Angeln mit bis zu max. 1 kg Trockenfutter pro Tag **nur vom Ufer aus** ohne Anwendung technischer Mittel (u.a. ferngelenktes Anfütterungsboot) erlaubt. Pro Angler darf nur die oben angegebene vorgeschriebene Maximalmenge mitgeführt werden. Partikelköder wie z.B. Mais sind vorzuquellen/zu kochen.

d) Verboten als Köderfische sind Hecht, Zander, Karpfen, Schleie, sowie die unter 2. aufgeführten geschützten Arten,

e) Mehrfachhaken (Paternoster) an Grund- oder Posenangeln sind verboten.

f) Das Schleppangeln und die Fischerei mit künstlichen Ködern (Blinker, Spinner, Wobbler, Twister und Streamer) sind vom 01.05. – 31.01. mit einer Rute erlaubt.

g) Für den Raubfischfang sind sogenannte Systeme (z. B. Dornsystem) erlaubt. Die Benutzung eines Senknetzes zum Fang von Köderfischen ist verboten.

h) Die gleichzeitige Verwendung von mehr als zwei Ruten, die gleichzeitige Ausübung des Spinnfischens **und** das Auslegen einer Grund- oder Posenangel sowie Langleinen sind verboten.

i) Das Entsorgen von Abfällen jeder Art, auch von Fischabfällen, in das Gewässer ist verboten.

k) Jeder Angler hat stets eine Landehilfe (Unterfangkescher) bei sich zu führen und auch einzusetzen.

Folgende Papiere sind beim Angeln mitzuführen:

Bundes-/Jugendfischereischein, – Fischereierlaubnisschein, - Gewässerordnung, - Fangliste

Mit Ausweis des AVL ausgestatteten Kontrollpersonen sind auf Verlangen Angelpapiere, Angelausrüstung und gefangene Fische zur Kontrolle vorzuzeigen.

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen wird durch den Vorstand die Einleitung eines Vereinsverfahrens geprüft.

5. Haftung

Die Benutzung der Boote erfolgt auf eigene Gefahr! Der AV Liblar e. V. haftet nur und ausschließlich im Rahmen der Leistungen bestehender Versicherungen.

Liblar, 01. Januar 2015

Der Vorstand